



FINANZAMT

Finanzamt
Salzburg-Stadt
Aignerstraße 10
5026 Salzburg-Aigen

Sachbearbeiter
Mag. Pagitsch
Telefon +43 (0)662/6380-547412
Fax +43 (0)662/6380-5947081
e-Mail Wolfgang.Pagitsch@bmf.gv.at
DVR 0009911

21. April 2015

Betrifft: Veröffentlichung der Zusammensetzung und der Geschäftsverteilung der
SPRUCHSENATE beim Finanzamt Salzburg - Stadt ab dem 1.5.2015
Senatsübersichtsliste

Bezug: §§ 65 ff FinStrG

A) Spruchsenat für selbständige Berufe (Finanz):

Senat I

Dem Senat I obliegt als Organ der **Finanzämter Salzburg-Stadt und St. Johann Tamsweg Zell am See** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses

- bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,
- bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
- bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig tätig sind,
- bei Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs 3 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden Angestellten (§ 36 Abs 2 Z 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens,

wenn der Familienname des Beschuldigten mit den **Buchstaben A – L** beginnt, wobei bei mehreren Beschuldigten der Familienname des Erstbeschuldigten maßgebend ist.

Senatsmitglieder:

- a.) Vorsitzender: Dr. Edwin GITSCHTHALER, Richter des OGH
- b.) Behördenbeisitzer: HR Dr. Renate WINDBICHLER
- c.) Laienbeisitzer: Mag. Anton MÖSLINGER-GEHMAYR, Kammer für Land- und Forstwirtschaft Salzburg

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- Zu a.) Dr. Helmuth Marco TORPIER, M.B.L., Richter des LG Salzburg
Dr. Thomas MEINGAST, Richter des LG Salzburg
- Zu b.) HR Dr. Peter AUER
HR Dr. Hubertus ZOBLER
- Zu c.) DI Rainer HERBRICH, Kammer der Architekten und
Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg
Dr. Gerd RASPOTNIG, Wirtschaftskammer Salzburg

Senat II

Dem Senat II obliegt als Organ der **Finanzämter Salzburg-Stadt** und **St. Johann Tamsweg Zell am See** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses

- bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,
- bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
- bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig tätig sind,
- bei Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs 3 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden Angestellten (§ 36 Abs 2 Z 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens,

wenn der Familienname des Beschuldigten mit den **Buchstaben M - Z** beginnt, wobei bei mehreren Beschuldigten der Familienname des Erstbeschuldigten maßgebend ist.

Senatsmitglieder:

- a.) Vorsitzender: Dr. Rudolf HAVAS, Richter des LG Salzburg
- b.) Behördenbeisitzer: HR Dr. Peter AUER
- c.) Laienbeisitzer: Mag. Robert SODER, Wirtschaftskammer Salzburg

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- Zu a.) Dr. Helmuth Marco TORPIER, M.B.L., Richter des LG Salzburg
Dr. Bettina MAXONES-KURKOWSKI, Richterin des LG Salzburg
- Zu b.) HR Dr. Hubertus ZOBLER
HR Dr. Renate WINDBICHLER
- Zu c.) Dr. Reinhold HAUKE, Wirtschaftskammer Salzburg
DI Rainer HERBRICH, Kammer der Architekten und
Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg

Senat III

Dem Senat III obliegt

- 1.) als Organ des **Finanzamtes Salzburg-Land** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses
 - bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,
 - bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
 - bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig tätig sind,
 - bei Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs 3 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden Angestellten (§ 36 Abs 2 Z 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens.
- 2.) als Organ des **Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei selbständig beschäftigten Beschuldigten mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz im Bundesland Salzburg, wobei bei mehreren Beschuldigten der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Erstbeschuldigten maßgeblich ist.

Senatsmitglieder:

- a.) Vorsitzender: Dr. Thomas MEINGAST, Richter des LG Salzburg
- b.) Behördenbeisitzer: OR Mag. Wolfgang PAGITSCH
- c.) Laienbeisitzer: Dr. Gerd RASPOTNIG, Wirtschaftskammer Salzburg

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- Zu a.) Dr. Bettina MAXONES-KURKOWSKI, Richterin des LG Salzburg
Dr. Rudolf HAVAS, Richter des LG Salzburg
- Zu b.) HR Dr. Josef INWINKL
HR Dr. Alfred SCHMIDT
- Zu c.) Mag. Anton MÖSLINGER-GEHMAYR, Kammer für Land- und
Forstwirtschaft Salzburg
Mag. Robert SODER, Wirtschaftskammer Salzburg

B) Spruchsenat für unselbständige Berufe (Finanz):

Senat IV

Dem Senat IV obliegt

- 1.) als Organ **aller Finanzämter im Bundesland Salzburg** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei unselbständig beschäftigten Beschuldigten.
- 2.) als Organ des **Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend unselbständig beschäftigter Beschuldigte mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz im Bundesland Salzburg, wobei bei mehreren Beschuldigten der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Erstbeschuldigten maßgeblich ist.

Senatsmitglieder:

a.) Vorsitzender: Dr. Bettina MAXONES-KURKOWSKI, Richterin des LG Salzburg

b.) Behördenbeisitzer: HR Dr. Hubertus ZOBLER

c.) Laienbeisitzer: Dr. Otmar SOMMERAUER, Landarbeiterkammer Salzburg

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

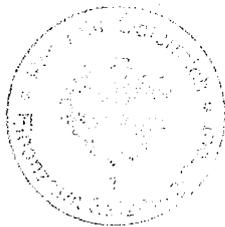
Zu a.) Mag. Sigrid SAMEŠ, Richterin des LG Salzburg
Dr. Rudolf HAVAS, Richter des LG Salzburg

Zu b.) HR Dr. Josef INWINKL
HR Dr. Peter AUER

Zu c.) Dr. Martin NEUREITER, Arbeiterkammer Salzburg
Mag. Wilfried BISCHOFER, Arbeiterkammer Salzburg

Des weiteren gilt allgemein:

Die Zuständigkeit im Finanzstrafverfahren gegen den belangten Verband richtet sich – unabhängig von einer Verbindung von Verfahren – jeweils nach der Zuständigkeit für das Verfahren gegen den Beschuldigten (§ 56 Abs. 5 dritter Teilstrich FinStrG).



Der Vorstand:

HR Dr. Schmidt